

## **Antrag**

**des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

### **Umsetzung bestehender Klimaschutzmaßnahmen und Umgang mit Zielabweichungen nach KlimaG BW**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Grün- und CDU-geführten Ministerien über die Notwendigkeit eines Klimaschutz-Sofortprogramms zu klären gedenkt, das vom Klima-Sachverständigenrat aufgrund der erheblichen Verfehlung der Klimaziele eingefordert wurde;
2. ob sie dies bezüglich an einem Kabinettsbeschluss arbeitet, der die Verabschiedung eines solchen Klimaschutz-Sofortprogramms vorsieht;
3. welche Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register aufgenommen wurden, die bereits heute den CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduzieren, jedoch im Klimaschutz- und Projektionsbericht noch nicht berücksichtigt wurden;
4. wie sie die Priorisierung und Evaluierung der Maßnahmen im Klima-Maßnahmen-Register hinsichtlich ihrer tatsächlichen Minderungswirkung sicherstellt;
5. welche in den Haushaltsberatungen beschlossenen Maßnahmen bereits umgesetzt wurden, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die im Klimaschutz- und Projektionsbericht prognostizierte Zielabweichung zu verringern;
6. von welcher prozentualen Annäherung an das Reduktionsziel von 65 Prozent bis 2030 gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW auf Grundlage der in Ziffer 3 und 5 genannten Maßnahmen ausgegangen wird – unter Berücksichtigung des Klimaschutz- und Projektionsberichts Baden-Württemberg 2024, der lediglich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 54 Prozent prognostiziert;
7. wie sichergestellt wird, dass neue Maßnahmen zeitnah in die Projektionsberichte einfließen und deren Wirkung realistisch bewertet wird;
8. welche zusätzlichen Maßnahmen die Landesregierung plant, um die vom Klima-Sachverständigenrat benannte Lücke zu schließen;
9. ob und ggf. wann die Landesregierung in ihrer Gesamtheit auf Basis des letzten Klimaschutz- und Projektionsberichts eine „erhebliche Zielabweichung“ gemäß § 16 Absatz 4 KlimaG feststellt bzw. festgestellt hat;
10. welche Kriterien für die Feststellung einer „erheblichen Zielabweichung“ sie für angemessen hält, um diese zu bewerten;
11. welche Ministerien eine „erhebliche Zielabweichung“ in ihren Ressorts erkennen und welche nicht und aus welchen Gründen diese Erkenntnis getroffen wurde (bitte unter Nennung der jeweiligen Position von allen Ministerien);

12. welche Konsequenzen die Landesregierung zieht, wenn eine „erhebliche Zielabweichung“ gemäß § 16 Absatz 4 KlimaG BW festgestellt wird;
13. welche rechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des KlimaG, ein Sofortprogramm nach Feststellung einer „erheblichen Zielabweichung“ aufzulegen, sie erwartet;
14. welche ressortübergreifenden Strategien verfolgt werden, um die Umsetzungsgeschwindigkeit zu erhöhen und Synergien zwischen den Sektoren zu heben.

24.4.2025

Karrais, Bonath, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock, Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Reith,  
Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Laut dem Klimaschutz- und Projektionsbericht des Landes aus dem vergangenen Jahr wird Baden-Württemberg seine Treibhausgasemissionen bis 2030 voraussichtlich nur um 53 Prozent im Vergleich zu 1990 senken können – und verfehlt damit deutlich das in § 10 Absatz 1 Satz 2 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankerte Reduktionsziel von 65 Prozent.

Wird gemäß § 16 Absatz 4 KlimaG BW im Klimaschutz- und Projektionsbericht eine erhebliche Zielabweichung festgestellt, ist die Landesregierung verpflichtet, innerhalb von vier Monaten ein entsprechendes Maßnahmenpaket zu beschließen.

Vor diesem Hintergrund fordern inzwischen sowohl der Klima-Sachverständigenrat als auch über 30 Verbände von der grün-schwarzen Landesregierung ein Klimaschutz-Sofortprogramm.

Angesichts der anhaltenden Unstimmigkeiten zwischen den grün- und CDU-geführten Ministerien über die Notwendigkeit eines solchen Programms ist zu klären, welche bereits beschlossenen, aber noch nicht im Projektionsbericht berücksichtigten Maßnahmen im Klima-Maßnahmen-Register enthalten sind, wie diese Maßnahmen bewertet und priorisiert werden und welche weiteren Schritte die Landesregierung plant, um die vom Klima-Sachverständigenrat festgestellte Lücke zu schließen.

Außerdem soll in Erfahrung gebracht werden, wie die Landesregierung in ihrer Gesamtheit eine „erhebliche Zielabweichung“ definiert und wann sie diese feststellt.